



# Flurreglement

# **Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Organe und Zuständigkeiten
- III. Weganlagen und Vermarkungen
- IV. Entwässerungen
- V. Bäume und Hecken
- VI. Obliegenheiten der Bevölkerung
- VII. Bestimmungen über die Haftpflicht
- VIII. Erstellung von neuen Fluranlagen
- IX. Vollstreckung und Bestrafung
- X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

# Flurreglement der Einwohnergemeinde Subingen

#### Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

#### beschliesst:

zur einfachen Leserlichkeit und zum guten Verständnis ist die Dienst- und Gehaltsordnung in einer geschlechtsspezifischen Form geschrieben. Das andere Geschlecht ist sinngemäss gemeint.

# I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	§ 1	<ul> <li>Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Eneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienende und der Einwohnergemeinde Subingen gehörenden Fluranlage d.h.:</li> <li>a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)</li> <li>b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet</li> <li>c) der Hecken, Biotope und Waldränder</li> <li>d) des Bachlaufs</li> <li>Allfällige weitergehende Regelungen in Bewirtschaftungs</li> </ul>	
		Unterhalts- und Pflegevereinbarungen sind zusätzlich zu beachten.	
Allg. Pflichten			
a) Benützung	§ 2	Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.	
b) Orientierung	§ 3	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.	
c) Ersatzvornahme	§ 4	Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kos- ten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.	

## II. Organe und Zuständigkeiten

§ 5 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.

Gemeinderat

§ 6 <sup>1</sup> Die Baukommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

Baukommission

- <sup>2</sup> Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
- <sup>3</sup> Bei grösseren Unterhaltsarbeiten hat sie das kantonale Amt für Landwirtschaft zu orientieren.
- § 7 Der Werkhofangestellte kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Baukommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Werkhofangestellter

§ 8 Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.

Gemeindeverwaltung

§ 9 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Zutrittsrecht

§ 10 Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

Kontrolle durch den Kanton

# III. Weganlagen und Vermarkungen

## A. Aufgaben der Gemeinde

§ 11 Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §§ 37 und 38 erheben.

Unterhalt und Neuanlagen

§ 12 Der Werkhofangestellte hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleissschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen

Kontrolle der Wege

§ 13 Zum Schutz des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen.

Ausgenommen sind das Salzen und die Schneeräumung im öffentlichen Interesse.

Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen

# B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

Schutz und Sauberhaltung	§ 14	<sup>1</sup> Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht schädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaupt zu pflügen.		
		<sup>2</sup> Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind innert 24 Stunden durch den Verursacher zu reinigen. Dies gilt auch nach Arbeiten, welche von Lohnunternehmen ausgeführt werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, werden die Reinigungsarbeiten auf Rechnung des Verursachers ausgeführt.		
Schutz der Wegbankette	§ 15	<sup>1</sup> Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zur Wegmarkung sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (vgl. § 51 kant. Bauverordnung).		
		<sup>2</sup> Der Bewirtschafter muss sie mähen.		
Grenzzeichen	§ 16	Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.		
Äste	§ 17	<sup>1</sup> Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen herausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.		
		<sup>2</sup> Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.		
Zäune	§ 18	<sup>1</sup> Ausserhalb der Bauzone dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zur Vermarkung erstellt werden (vgl. § 49 kant. Bauverordnung).		
		<sup>2</sup> Feste Einzäunungen sind baubewilligungspflichtig.		
Gesteigerter Ge- meingebrauch	§ 19	Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien usw. kann die Gemeinde eine entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.		
Wasserabfluss	§ 20	Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.		
Geländeverände- rungen	§ 21	Erdaufschüttungen und Geländeveränderungen sind bewilligungs- pflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist mit Ausmass und Begrün- dung bei der Baukommission einzureichen.		

# IV. Entwässerungen

#### B. Aufgaben der Gemeinde

§ 22 Der Werkhofangestellte hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.

Kontrolle

§ 23 Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den dazugehörenden Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt, beschädigte Schachtdeckel werden ersetzt.

Unterhalt

§ 24 Die Erstellung und Dokumentation von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss §§ 37 und 38 erheben.

Neue Anlagen

## B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

§ 25 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in den von ihnen bewirtschafteten Grundstücken dem Werkhofangestellten und dem Grundeigentümer zu melden. Meldepflicht

§ 26 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

Schächte

§ 27 <sup>1</sup> Die Bewirtschafter haben Saugerleitungen mit den dazugehörigen Schächten zu unterhalten und, soweit notwendig, zu ergänzen und zu erneuern.

Saugerleitungen

- <sup>2</sup> Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen hat der Grundeigentümer bei der örtlichen Baubehörde eine Baubewilligung einzuholen.
- <sup>3</sup> Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Baukommission zu kontrollieren und einzumessen.
- <sup>4</sup> Neue und erneuerte Saugerleitungen gehen mit allen dazu gehörenden Bauteilen ins Werkeigentum der Gemeinde über.

§ 28 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

Bäume

#### V. Bäume und Hecken

§ 29 <sup>1</sup> Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3.0 m zur Grundstücksgrenze und öffentlichen Strassen, für Sträucher ein solcher von 2.0 m einzuhalten (EG zum ZGB).

Neupflanzung

_	l	
$\sim$	דדווח	

<sup>2</sup> Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

# VI. Obliegenheiten der Bevölkerung

#### Betreten der Felder

§ 30 Das Betreten der Landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nur mit Bewilligung des Bewirtschafters gestattet.

#### Befahren der Felder

§ 31 Das Befahren der Landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur mit Bewilligung des Bewirtschafters gestattet.

# VII. Bestimmungen über die Haftpflicht

#### Haftung der Gemeinde

§ 32 <sup>1</sup> Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Flurwege entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümerin.

#### Haftung des Verursachers

§ 33 <sup>1</sup> Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

# VIII. Erstellung von neuen Fluranlagen

# Neuanlagen

a) Begriff

§ 34 Onter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen. Für Saugerleitungen gilt § 27.

#### b) Verfahren

§ 35 <sup>1</sup> Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unter Wegbau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.

	Erhebung	von	Beiträger
--	----------	-----	-----------

- § 36 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 37.
- a) für Anlagen innerhalb der Bauzone
- § 37 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungsund Wegebau folgende Beiträge:
- b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone

- a) Flurwege
- Bewirtschaftungswege
   Hauptwege
  b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte
  40 %
  40 %
- § 38 Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
- c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren
- § 39 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

Erhebung von Gebühren

# IX. Vollstreckung und Bestrafung

§ 40 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.

Vollstreckung

- § 41 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Baukommission einzustellen.
- Einstellung der Bauarbeiten
- § 42 <sup>1</sup> Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

Bestrafung

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

# X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission.

Rechtsschutz

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

Aufh	ebu	ng l	bis-
herio	en F	Rech	nts

- <sup>3</sup> Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
- § 44 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

#### Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

§ 45

29. November 2010

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident Die Gemeindesschreiberin

Hans Ruedi Ingold

Vreni Zimmermann

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

am: